

## **Reiterrevue 3/2004**

### **Rheinlands Reiter und Pferde 3/2004**

#### **Pferdebetrieb 2/2004    Seiten 14 – 17 ([www.pferdebetrieb.com](http://www.pferdebetrieb.com))**

##### **RECHT**

##### **Pferdekaufrecht: Eine Zwischenbilanz**

Seit zwei Jahren werden Pferdekäufe nach dem neuen Kaufrecht abgewickelt. Seither scheinen Kissing Spines zu einer Modekrankheit mutiert zu sein. Ein langjähriger Tierarzt sagt: „So viele Pferde mit Rückenproblemen, wie seit ein, zwei Jahren, hatte ich in meiner Praxis noch nie.“ Grund dafür könnte die neue Kaufrechtssituation sein, die die Rechte der Käufer deutlich stärkt. PFERDEBETRIEB wagt eine Zwischenbilanz.

Dr. Eberhard Schüle von der Pferdeklinik Waldhügel aus Dortmund bringt es in der Diskussion anlässlich der Jahrestagung des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. Ende Januar in Rommerskirchen auf den Punkt: „Die Rechtssituation wird sich auf absehbare Zeit nicht ändern.“ Heißt: Ob wir wollen oder nicht, wir müssen mit dem neuen Pferdekaufrecht leben. Für Grundsatzdiskussionen ist es zu spät. Wir können uns nur mit der neuen Rechtssituation arrangieren und Gestaltungsspielräume nutzen. Einen Weg zurück zur guten alten kaiserlichen Viehverkehrsordnung von 1899 gibt es nicht – was nicht unbedingt ein Nachteil ist.

##### **Rosstäuscher und unwissende Käufer**

Bis zum 31. Dezember 2001 gab es im deutschen Zivilrecht eine Viehverkaufsregelung (genannt kaiserliche Verordnung), die den Handel mit Vieh und Pferden gesondert regelte. Käufer und Verkäufer waren haftungsrechtlich privilegiert. Die Gewährleistung war inhaltlich und zeitlich begrenzt. Dies machte in der guten alten Kaiserzeit durchaus Sinn. Denn sowohl bei Pferdekäufern, als auch bei –Verkäufern, handelte es sich um Menschen, die um die Materie und den Gegenstand wussten, den sie kauften respektive verkauften. Heute ist es grundlegend anders. In den meisten Geschäften, in denen das Pferd den Besitzer wechselt, hat der Verkäufer einen Wissensvorsprung. Die Käufer kommen meist aus dem Hobbybereich und wissen über ein Pferd manchmal nicht mehr als über ein Fahrrad. Zweifellos ist die Unwissenheit und die Unerfahrenheit der Käufer in der Vergangenheit häufiger ausgenutzt worden. Nicht ohne Grund sind Begriffe wie „Rosstäuscher“ oder „Rosstäuschermethoden“ eindeutig negativ belastet.

## **Das Pferd ist eine Sache**

Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, wurde das deutsche Zivilrecht an europäische Richtlinien und an das internationale Kaufrecht angepasst. Die alte kaiserliche Verordnung wurde ersatzlos gestrichen. Das Pferd wurde zur Sache, und unterscheidet sich seither juristisch nicht mehr von einem Kühlschrank oder einem HiFi-Gerät. Besonders diffizil wird die Angelegenheit immer dann, wenn es sich beim Verkäufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt und beim Käufer um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Dann kommen nämlich die strikten Regeln des so genannten Verbrauchsgüterkaufs ( § 474 ff. BGB) zur Anwendung, die für den Verkäufer mit umfangreichen Haftungsrisiken einher gehen. So haftet er gemäß § 433 S 1 BGB dafür, dass der Kaufgegenstand sach- und rechtsmangelfrei sein muss. Ein Pferd ist gemäß § 434 Abs.1 BGB frei von Sachmängeln, wenn es bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

(Beschaffenheit = die Gesamtheit der Merkmale und Merkmalswerte einer Einheit gemäß DIN 55350-11 vom August 1995)

Erschwerend kommt hinzu, dass es der Verkäufer in den ersten sechs Monaten nach Übergabe der Sache mit einer Beweislastumkehr zu tun hat. Dies bedeutet konkret, dass, wenn innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf beziehungsweise Übergabe ein Mangel auftritt, er, und nicht etwa der Käufer, beweisen muss, dass der reklamierte Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorgelegen hat. Über die Grundzüge des neuen Kaufrechts informierte PFERDEBETRIEB umfassend im Dezember 2001 sowie in den Ausgaben März/April 2002, Mai/Juni 2002 und in der März/April-Ausgabe 2003.

## **Gestritten wird über Formulierungen**

Kommt es zwischen Käufer und Verkäufer zum Streit über einen vorliegenden Sach- oder Rechtsmangel, erhalten die gewählten Formulierungen im Kaufvertrag, die zum Punkt Beschaffenheit gemacht werden, eine große Bedeutung. Mancher Verkäufer glaubt, sich dem entziehen zu können, wenn er möglichst wenig Angaben zum Pferd macht und sich etwa auf Kernaussagen, wie zum Beispiel Alter, Rasse, Größe und Geschlecht, beschränkt. Rechtsanwalt Thomas Doeser warnt: „Keine oder nicht schriftliche und ausführliche Beschaffenheitsvereinbarungen über das Pferd, das verkauft werden soll, bergen heute ganz erhebliche Risiken, vor allem für den Verkäufer, dem man jetzt unter Umständen mit dem einfachen Wort ‚Mangel‘ das verkaufte Pferd gegen Erstattung des Kaufpreises und Erstattung aller Aufwendungen wieder zurück geben kann.“

## **Pferde werden zu Prozessopfern**

Rechtsanwälte, die sich auf Fragen und Probleme rund ums Pferd spezialisiert haben, berichten von einer steigenden Zahl an Fällen, in denen es beim Pferdekauf zwischen den Parteien zum Streit gekommen ist, und die jetzt Gerichte und Gutachter beschäftigen. Dass der Pferdehandel in Deutschland nicht mehr so floriert, hängt nicht nur von der gesamtwirtschaftlich schwierigen Situation ab, sondern auch von der Unsicherheit, die das neue Kaufrecht hervorgerufen hat, sagen Branchenkenner. Das neue Gesetz habe den Pferdehandel nicht gerade einfacher und risikoloser gemacht. Auch würde die neue Situation häufig auf dem Rücken der Pferde ausgetragen, die zu Prozessopfern würden, um die sich niemand mehr kümmere und die niemand mehr haben wolle.

## **Auch Richter können stolpern**

Tatsächlich fehlen einheitliche Standards zum Beispiel für Beschaffenheitsformulierungen von Pferden, die ja nunmehr von den beiden Vertragsparteien frei vereinbart werden sollen und können. Insbesondere Verkäufer, aber auch Käufer sind bei der Vertragsgestaltung entweder überfordert oder tendieren zu althergebrachten Abläufen.. Zwar kursierten in der Vergangenheit in diversen Zeitschriften so genannte Musterverträge, die von Juristen entwickelt wurden und für eine gewisse Sicherheit sorgen sollten. Dennoch sind einige dieser Vertragswerke von der Rechtsprechung bereits überholt worden. Derzeit manövriert der Pferdehandel in einem ziemlichem Vakuum und agiert nach alten, jetzt gefährlichen Traditionen.. Erst wenige Fälle sind entschieden, und diese in der Regel auch nur erstinstanzlich. Bei manchem Urteil kann man sich über den Sachverstand des Gerichts nur die Haare raufen. So weiß Rechtsanwalt Dr. Sascha Brückner von einem Fall zu berichten, der vor dem Landgericht in Verden verhandelt wurde. Hier sagte das Gericht, der Verwendungszweck Sportpferd sei keine Beschaffenheit. Bei der Begründung berief sich der Richter auf das AGB-Gesetz, das zu diesem Zeitpunkt allerdings gar nicht mehr in Kraft war.

## **Auktionskauf auf dem Prüfstand**

Auch der Auktionskauf steht seit kurzer Zeit auf dem Prüfstand. So entschied das Landgericht Münster in seinem Urteil vom 19. März 2003 (4 O 518/02), dass Pferdeauctionen zwanglose öffentliche Versteigerungen seien. Die Voraussetzungen einer öffentlichen Versteigerung seien immer dann erfüllt, wenn der Veranstalter, ein öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer für Pferde ist oder ein Gerichtsvollzieher oder Notar gemäß Paragraph 383 Absatz 3 BGB .

Dabei ist festzustellen, daß gemäß fast aller Auktionsbedingungen von Pferdeauctionen in Deutschland fälschlicherweise eine „öffentliche Auktion“ durchgeführt werden soll, allein mit dem Ziel, die rechtlichen Folgen des Verbrauchsgüterkaufs, insbesondere die Gewährleistungsansprüche der Käufer abzuschneiden. Das hat zur Folge, daß diese Auktionsbedingungen als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sind und die Gewährleistungsregelungen vollumfänglich gültig sind mit allen Haftungsfolgen für die Verkäufer und allen Verbraucherrechten für den Verbraucherkäufer im Sinne des § 13 BGB.

Dieses Urteil birgt insofern einen erheblichen Zündstoff für Auktionskäufe, als nach PFERDEBETRIEB vorliegenden Informationen nur ein einziger Pferde-Auktionator in Deutschland öffentlich bestellt und vereidigt ist. Die Zuchtverbände in Hessen (ab der Herbstauktion 2004) und Rheinland-Pfalz (schon 2003) haben sich bereits auf das neue Recht eingestellt und ihre Modalitäten entsprechend geändert. Andere Verbände werden folgen müssen, um dem schon bisher geltenden Auktionsrecht und dem neuen Verbrauchsgüterkaufrecht genüge zu tun.

## Wer ist Unternehmer?

Das neue Kaufrecht, das seit Anfang 2002 in Kraft ist, hat die Position der Verbraucher deutlich gestärkt. Besonders schwierig gestaltet sich seither die Rechtslage im Pferdehandel, insbesondere immer dann, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen der Verkäufer Unternehmerstatus (§ 14 BGB) besitzt und der Käufer eine Privatperson (Verbraucher i.S. des § 13 BGB) ist. Die Frage ist allerdings die, welcher Verkäufer zur Gruppe der Unternehmer zählt? Ist der Unternehmerbegriff nur auf Pferdehändler, Berufsreiter und professionelle Züchter anzuwenden? „Weit gefehlt“, sagt Rechtsanwalt Dr. Sascha Brückner. „Erste Hinweisbeschlüsse, die allerdings alle nur erstinstanzlich ergangen sind, lassen den Schluss zu, dass die Gerichte sehr verbraucherfreundlich urteilen und den Unternehmerbegriff sehr weit fassen.“ So wurde nach jüngster Rechtsprechung ein Verkäufer, der hauptberuflich eine Mutterkuh- und Pensionspferdehaltung betreibt, als Unternehmer angesehen, als er sein privates Hobbypferd verkaufte (Landgericht Hannover, Hinweisbeschluss vom 29. April 2003, Aktenzeichen 17 0 293/02). Auch der Landwirt, der aus Altersgründen seinen Hof verpachtet hat und eine Altersrente bezieht, aber noch in rentenunschädlicher Weise zwei Pferde hielt und eines davon verkaufte, wurde als Unternehmer eingestuft (Landgericht Mönchengladbach, Hinweisbeschluss vom 24. April 2003, Aktenzeichen 1 0 404/02). Unternehmerstatus wurde ebenfalls einem früheren Rindermakler und jetzigem Rentner testiert, der sein Pferd an einen Verbraucher verkaufte (Landgericht Aurich, Beschluss vom 20. Mai 2003, Aktenzeichen 3 0 256/03). Unter den Unternehmerbegriff werden faktisch auch sehr viele so genannte Hobbyzüchter fallen. Selbst wenn das Finanzamt die private Pferdezucht eines Steuerbürgers als Liebhaberei einstuft, kann dieser Pferdeverkäufer nicht sicher sein, dass er nach dem neuen Verbrauchsgüterkaufrecht nicht zu den Unternehmern zählt. Dr. Sascha Brückner: „Das eine hat mit dem anderen nicht zu tun.“ Auch eine nebenberufliche Tätigkeit reicht als Unternehmerbegriff. Entscheidend sei immer die Absicht des Verkäufers, Gewinne erzielen zu wollen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Gerichte den Unternehmerbegriff immer weit zugunsten eines Verbrauchers auslegen werden und daß auch abweichende Vereinbarungen im Sinne des § 475 BGB unwirksam sind, wenn dadurch die Rechte aus einem Verbrauchsgüterkauf vereitelt werden sollen.

## **Equitax: Mehr Transparenz im Pferdehandel**

Anlässlich der Jahrestagung des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. Ende Januar in Rommerskirchen wurde ein neues Zertifizierungssystem vorgestellt, das für mehr Transparenz im Pferdehandel sorgen soll. Erdacht und umgesetzt wurde die „TÜV-Plakette“ für den Pferdekauf von den Sachverständigen Diplom-Agraringenieurin Dr. Cornelia Dreyer-Rendelsmann, Rechtsanwalt Thomas Doeser und Diplom Agraringenieur Volker Raulf.

Das Kind der geistigen Eltern trägt den Namen Equitax. Mit dem Zertifizierungssystem soll das Vakuum der Rechtsunsicherheit beim Pferdekauf ausgefüllt werden können. Rechtsanwalt Thomas Doeser: „ Die Rechtsprechung aus dem Gebrauchtwagenhandel kann mit der Streichung des Viehhandelsprivilegs fast eins zu eins auf den Pferdehandel übertragen werden. Mit Equitax haben wir ein Zertifizierungssystem erdacht, das ähnlich der standardisierten TÜV- oder Dekra-Untersuchung, die Beschaffenheit des Pferdes zum Verkaufszeitpunkt in einem gerichtsverwendbaren (einem quasi vorweggenommenen Beweisgutachten) Zertifikat festhält.“ Zwischen vierzig und sechzig Parameter unter Berücksichtigung individueller Parameter sollen exakt beschrieben und dokumentiert werden.

### **Ankaufsuntersuchung ist nicht alles**

Wenn ein Pferd heutzutage seinen Besitzer wechselt, ist die tierärztliche Gesundheitsuntersuchung fast immer ein wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages. Landläufig spricht man in Pferdekreisen vom „großen“ und vom „kleinen TÜV“. Was kann nun Equitax mehr als der Tierarzt-Check? Thomas Doeser: „Die Ankaufsuntersuchung dokumentiert ausschließlich den Gesundheitsstatus eines Pferdes. Sie sagt aber nichts aus über Umgang, Leistung oder Manipulationen am Pferd. Genau diese Lücke wollen wir mit Equitax schließen, denn beim Pferdekauf wird ein Tier und eine erwartete Leistung erworben dessen Beschaffenheit allein von den Vertragsparteien bestimmt wird.“ Wie funktioniert Equitax? Rechtsanwalt Doeser: „Öffentlich bestellte und vereidigte Pferdesachverständige oder qualifizierte und geschulte Pferdesachverständige komplettieren mit ihrem unabhängigen hippologischen Know-how den Gesundheitsscheck.“

### **Der Sachverständige kommt**

Der Anwalt aus Tübingen beschreibt, wie so ein Termin ablaufen könnte. Der von den Parteien bestellte Sachverständige kommt in den Reitstall, in dem das Verkaufspferd steht. Er bringt Laptop und digitale Kamera mit. Die Equitax-Software umfasst derzeit rund ca. sechzig Fragen zur Beschaffenheit des Pferdes. Diese Fragen werden sukzessive mit den Vertragsparteien abgearbeitet. Fotos dienen der Dokumentation.

Angefertigt werden ein Gesamtbild des Pferdes als Seitenansicht sowie Aufnahmen von Beinen und Hufen.

### **Das macht die Beschaffenheit aus**

Ein Teil der Beschaffenheitsvereinbarung, der gesundheitliche Status wird durch die tierärztliche Ankaufsuntersuchung abgedeckt. Doch sie allein deckt nicht alle Aspekte ab. Zum Beispiel erstreckt sich die Beschaffenheit eines Pferdes auch auf seine Haltung und seine Gewohnheiten. Deshalb hält der Sachverständige auch fest, unter welchen Bedingungen das Pferd lebt und welche individuellen Eigenschaften es hat. „Allerdings zählt zur Beschaffenheit auch Manipulation“, merkt der Jurist an. Hierzu zählt er das Futter, den Hufbeschlag, aber auch das Gebiss und etwaige Hilfszügel. „Dies alles sind Dinge, die den Leistungs- und Gesundheitszustand eines Tieres beeinflussen beziehungsweise erst möglich machen.“ Anhand des standardisierten und computergestützten Fragenkatalogs soll der Sachverständige vor Ort die Beschaffenheit des jeweiligen Tieres mit den Vertragsparteien einvernehmlich beschreiben und dokumentieren.

### **Wenn es zum Streit kommt**

Eigentlich ist dies ein Job, den die Vertragsparteien doch auch gut allein erledigen könnten, oder? Rechtsanwalt Doeser hält dagegen: „Was ist, wenn sich die Parteien nicht über eine einheitliche Definition der Beschaffenheit verständigen können? Oder selbst wenn sie es können und sogar unterschreiben und es dennoch zum Rechtsstreit kommt, hätte diese Beschaffenheitsbeschreibung vor Gericht möglicherweise keine ausreichende Aussagekraft, da dem Verkäufer, vor allem wenn er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist immer ein Wissensvorsprung unterstellt wird.“ Zudem sei ein unabhängiger, bestellter und vereidigter Sachverständiger mit seinem Testat ein neutraler Dritter und eventuell später dann ein sachverständiger Zeuge.

### **Das kann Equitax**

Geht es nach dem Willen der Equitax-Erfinder, dann zeigt die Zertifizierung dem Käufer eines Pferdes auf, was er eigentlich kauft und welche Eigenschaften (Beschaffenheit = die Gesamtheit der Merkmale und Merkmalswerte einer Einheit gemäß DIN 55350-11 vom August 1995) des Tieres zum Zeitpunkt der Übergabe nachweisbar waren. Dem Verkäufer hingegen ermöglicht Equitax, zu belegen, was er tatsächlich mit welcher Beschaffenheit übergeben hat. So sollen langwierige und unnötige Gerichtsauseinandersetzungen schon im Vorfeld möglichst vermieden werden. Müßig zu sagen, dass die TÜV-Plakette nicht zum Nulltarif zu haben ist. Die drei Sachverständigen wollen das Leistungspaket „Equitax“ zu einem Standardpreis von rund 250 Euro anbieten. Kosten, die sich Käufer und Verkäufer teilen sollten, die jedoch zu den Kosten einer Ankaufsuntersuchung hinzu kämen.

## **Mögliche Schwachpunkte**

Das Sachverständigennetz ist regional sehr dünn (als Beispiel sei hier Mecklenburg-Vorpommern genannt), erschwerend hinzu kämen weite Wege, sodass für einzelne Sachverständige die Dienstleistung, die sie anbieten, nicht kostendeckend sein könnte. Problematisch könnten auch Terminabsprachen sein. Wie jeder Praktiker weiß, werden Pferdekäufe häufig spontan und am Wochenende getätigt. Was ist, wenn ein Sachverständiger gerade nicht greifbar ist? Schwierig könnte sich auch eine Beschreibung der Beschaffenheit des Pferdes im Hinblick auf seine Leistung gestalten. Nicht jeder Sachverständige ist hippologisch so geschult, dass er Ausbildungs- und Leistungsstand eines Pferdes objektiv beschreiben könnte. Und wie sieht es in den Fällen aus, in denen das Pferd zwar unter seinem ständigen Reiter oder Verkäufer ausgezeichnete Leistungen erbringt, jedoch beim Probereiten des Käufers Schwächen zeigt, die in der mangelnden reiterlichen Ausbildung des potenziellen Käufers begründet liegen? Was will der Sachverständige hier ins Protokoll schreiben – insbesondere im Hinblick auf marketing- und verkaufsstrategische Gesichtspunkte? Wie heißt es doch so schön, bei einem Pferd wird Hoffnung immer mit verkauft ...“

## ***Mehr über Equitax***

*Wer mehr über Equitax wissen möchte, kann sich im Internet informieren. Die Seite ist zur Zeit zwar noch im Aufbau, soll aber voraussichtlich ab 31.3.2004 zur Verfügung stehen.*

*Info: eMail: [webmaster@equitax.de](mailto:webmaster@equitax.de), [www.equitax.de](http://www.equitax.de)*